

Um Ihren Beihilfeanspruch stets in richtiger Höhe berechnen und auszahlen zu können, sind wir auf den jeweils aktuellen Stand Ihrer Daten bei uns zu Ihren persönlichen Verhältnissen angewiesen. Daran hat sich auch durch das im letzten Jahr neu in Betrieb genommene Beihilfenabrechnungsprogramm BeihilfeNRWplus nichts geändert.

Eine bloße Benachrichtigung des Personalamtes bei Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse genügt leider nicht. Aus Datenschutzgründen verbietet sich eine unmittelbare Datenübermittlung zwischen Personalverwaltung und Beihilfestelle. Eine Änderungsmitteilung auch an die Beihilfestelle ist deshalb verpflichtend und Teil der beamtenrechtlichen Informationspflichten gegenüber dem Dienstherrn.

Verwenden Sie deshalb bitte den sog. Beihilfe-Langantrag bei folgenden Änderungen:

- neue private Adresse oder anderer dienstlicher Einsatzort
- neue Bankverbindung
- neue Gehaltsgruppe oder veränderte Arbeitszeit
- geänderte Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern
- Unter- bzw. Überschreiten der 18.000 €-Grenze bei Ehegatten

Rechtzeitig sind dann zusätzlich folgende Nachweise beizufügen:

- Verfügung der Personalstelle bezüglich Beurlaubung und / oder Teilzeitbeschäftigung
- Kindergeldbescheid und / oder Ausbildungsvertrag bzw. Schul- / Studienbescheinigung
- Einkommensteuerbescheid bezüglich der Gesamteinkünfte des Ehegatten
- veränderte Tarifbescheinigung von der privaten Krankenversicherung

Bitte beachten Sie:

Sofern nur der sog. Beihilfe-Kurzantrag verwendet wird, oder die Belege über die Beihilfe-App eingereicht werden, müssen wir davon ausgehen, dass sich an Ihren persönlichen Verhältnissen nichts geändert hat. Fehlerhaft berechnete Beihilfen wären dann von Ihnen verschuldet und müssten bei Überzahlung zurückgefordert werden.

Sofern Zweifel bestehen, ob und wie sich Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse auf die Beihilfe auswirken, stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Beihilfestelle gerne beratend zur Verfügung.

Im Jahr 2019 treten wieder zahlreiche Änderungen der Beihilfeverordnung NRW in Kraft. Darüber werden Sie wie immer ausführlich im Intranet und Internet auf den Seiten der Beihilfestelle informiert. Selbstverständlich stehen Ihnen zu Fragen dazu auch die Kolleginnen und Kollegen der Beihilfestelle mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Beihilfestelle